

Sitzung vom 10. Juni 2015

**603. Anfrage (Wer bezahlt die Restfinanzierung der Pflegeheime von ausserkantonalen Bewohnenden?)**

Kantonsrätin Astrid Furrer und Kantonsrat Philipp Kutter, Wädenswil, haben am 30. März 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Am 18. Dezember 2014 fällte das Bundesgericht einen Entscheid, wonach den Gemeindeanteil einer Pflegeheimbewohnerin, die in ein Heim ausserhalb ihres ursprünglichen Wohnkantons umzog, die Standortgemeinde des Heimes zu zahlen hatte und nicht die ursprüngliche Wohngemeinde (BGE 9C\_54/2014). Mit dem bewussten Umzug in einen anderen Kanton habe sie einen neuen Wohnsitz gewählt und nicht nur einen Wochenaufenthalt.

Dieses Urteil führt nun zu Rechtsunsicherheit, wer die Kosten der Restfinanzierung von ausserkantonalen Heimbewohnenden übernehmen muss. Zudem ist mit dem Urteil unklar, ob bei innerkantonomer Wahl eines Heimes weiterhin die ursprüngliche Wohngemeinde die Restfinanzierung übernimmt. Nicht alle Heimbewohner sind finanziell so gut betucht, dass sie einer Wohngemeinde mehr Steuern entrichten als die Gemeinde an Restfinanzierung zahlt. Es besteht die Gefahr, dass Gemeinden keine überregionale Angebote mehr anbieten und ihr Angebot möglichst knapp halten aus Angst, dass sie nun die Restfinanzierung ausserkantonomer Bewohner übernehmen müssen. Diese Entwicklung muss unterbunden werden, weil überregionale und überkantonale Angebote im Interesse der Öffentlichkeit sind.

Darum stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat oben genannter Bundesgerichtsentscheid auf die Praxis im Kanton Zürich bei der Verrechnung der Restfinanzierung ausserkantonomer Heimbewohner?
2. Würde die Praxisänderung sowohl das Normdefizit als auch den Gemeindeanteil der KVG-pflichtigen Pflegekosten betreffen?
3. Welche Auswirkungen wird der Entscheid auf innerkantonale Platzierungen haben? Sind Änderungen in der Verrechnung denkbar?
4. Welcher Handlungsbedarf besteht in der Regelung der Wohnsitzpflicht von Heimbewohnenden inner- und ausserkantonom, bis eine Bundesregelung in Kraft getreten ist, sowohl bei Zürchern, die in ein ausserkantonales Heim gehen, als auch von ausserkantonomalen, die in ein Heim in unseren Kanton ziehen?

5. Wie stellt der Kanton Zürich sicher, dass den Standortgemeinden, die ein überregionales Angebot an Heimen erstellen, kein finanzieller Nachteil entsteht?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Furrer und Philipp Kutter, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2014 festgehalten, es fehle derzeit eine bundesrechtliche Regelung der Frage, ob die Finanzierungszuständigkeit für ungedeckte Pflegekosten (Restfinanzierung) wohnsitzunabhängig (wie im Recht der Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe) zu bestimmen sei, oder ob ein wohnsitzbe gründender Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim zur Finanzierungszuständigkeit des Standortkantons führe. Bis auf Weiteres sei deshalb grundsätzlich das kantonale bzw. kommunale Recht massgeblich. Kantonale und kommunale Gesetzgebungskompetenzen könnten aber nicht über die Kantonsgrenzen hinausgehen. Im interkantonalen Verhältnis sei deshalb die Finanzierungszuständigkeit nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz zu bestimmen (BGE 140 V 563 E. 5.4.1 S. 572 ff.).

Dieses Urteil steht nicht im Widerspruch zum kantonalen Pflegesetz (LS 855.1) und der nachfolgend beschriebenen Praxis dazu, weshalb keine Änderungen bezüglich Restfinanzierung der Pflegekosten zu erwarten sind.

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim ist im interkantonalen Verhältnis nach wie vor zuerst der zivilrechtliche Wohnsitz der pflegebedürftigen Person zu bestimmen. Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB (SR 210) befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann deshalb bei einem Eintritt in ein Pflegeheim unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei «freiwilliger Verschiebung des Lebensmittelpunktes» durch eine urteilsfähige volljährige Person) zum Standort des Pflegeheims wechseln (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2012.00498 vom 4. Oktober 2012; [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). In solchen Fällen bestimmt sich die Restfinanzierung nach Massgabe der Finanzierungsbestimmungen des ausserkantonalen Wohnsitzkantons. Bei urteilsunfähigen Perso-

nen bleibt der bisherige Wohnsitz in der Regel bestehen – weil kein neuer begründet werden kann (Art. 24 Abs. 1 ZGB). In seltenen Fällen, etwa wenn für eine Person eine umfassende Beistandschaft im Sinne von Art. 398 ZGB besteht, bestimmt sich der Wohnsitz nach dem Sitz der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Bleibt der Wohnsitz im Kanton Zürich, hat die zürcherische Wohnsitzgemeinde die Restfinanzierung nach Massgabe von § 15 des Pflegegesetzes zu übernehmen, auch wenn sich die Person in einem ausserkantonalen Pflegeheim aufhält.

Bei pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz in einer zürcherischen Gemeinde und anschliessendem Pflegeheimaufenthalt in derselben zürcherischen Gemeinde hat diese die Restkosten zu übernehmen, wenn das Pflegeheim von der Gemeinde betrieben oder beauftragt wird (§ 9 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 Pflegegesetz). Bei Personen, die von ihrer zürcherischen Wohnsitzgemeinde weg in ein Pflegeheim einer anderen zürcherischen Gemeinde ziehen und dort neu zivilrechtlichen Wohnsitz begründen, sind die Gemeindebeiträge von der Gemeinde zu leisten, «in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit» (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz). Massgebend ist somit, in welcher zürcherischen Gemeinde die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Ob die pflegebedürftige Person nach dem Eintritt in das Pflegeheim einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, spielt im innerkantonalen Verhältnis keine Rolle. Die genannte Bestimmung wurde unter anderem auf Anregung des Gemeindepräsidentenverbandes sowie zahlreicher Gemeinden und der Stadt Zürich in die Vorlage 4693 vom 28. April 2010 für ein neues Pflegegesetz aufgenommen. Sie verhindert im innerkantonalen Verhältnis, dass Gemeinden mit unzureichenden Heimkapazitäten die Pflegebeiträge auf andere Gemeinden «abschieben» können. Bei wohnsitzbegründendem Zuzug von einem andern Kanton gilt jedoch § 9 Abs. 5 des Pflegegesetzes nicht, da nach dem erwähnten Entscheid des Bundesgerichts bei kantonsübergreifenden Sachverhalten nicht ein Kanton oder eine Gemeinde über die Finanzierungszuständigkeit eines anderen (ausserkantonalen) Gemeinwesens befinden kann (a. a. O., S. 573 am Ende).

Zu Frage 4:

Die genannten Regelungen zur Bestimmung der Finanzierungszuständigkeit genügen. Insbesondere hat das Bundesgericht mit dem erwähnten Entscheid bestätigt, dass im interkantonalen Verhältnis das Wohnsitzprinzip für die Übernahme der Restkosten gilt. Im Rahmen der hängigen parlamentarischen Initiative 14.417 betreffend «Nachbesserung der

Pflegefinanzierung» von Ständerätin Egerszegi-Obrist wird vom Bundesgesetzgeber unter anderem festzulegen sein, ob sich die interkantonale Zuständigkeit bezüglich Restfinanzierung weiterhin nach dem gemäss Bundesgericht nach geltendem Recht anzuwendenden Wohnsitzprinzip oder neu beispielsweise analog der für Ergänzungsleistungen geltenden Anknüpfung an den Wohnsitz vor dem Heimeintritt bestimmen soll.

Zu Frage 5:

§9 Abs. 5 des Pflegegesetzes hält fest, dass die Restfinanzierung von der Gemeinde zu leisten ist, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in das Pflegeheim ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Damit ist bei innerkantonalem Wohnortwechsel sichergestellt, dass den Standortgemeinden, die ein überregionales Angebot an Pflegeheimen erstellen, kein finanzieller Nachteil entsteht. Bei Zuzug von Pflegebedürftigen aus einem andern Kanton kann ein finanzieller Nachteil zwar nicht ausgeschlossen werden; immerhin dürften sich Zu- und Wegzüge – längerfristig gesehen – wohl mehr oder weniger die Waage halten. Die Regelung solcher kantonsübergreifenden Sachverhalte liegt nicht im kantonalen Zuständigkeitsbereich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**